

# „DIE SPIELREGELN“ - 2024

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN VON RECREATIEPARK DE LEISTERT ZU DEN RECRON-BEDINGUNGEN FÜR FESTE PLÄTZE.

### ARTIKEL 1.

#### ALLGEMEIN

- a. Die aktuellen „Recron-Bedingungen für feste Plätze“, die „Parkordnung von Camping de Leistert“, die „Allgemeinen Bedingungen von Recreatiepark de Leistert“ und diese zusätzlichen Bedingungen, im Folgenden „die Spielregeln“ genannt, sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen dem Urlauber mit festem Platz einerseits und De Leistert andererseits. Es wird davon ausgegangen, dass der Urlauber diese Spielregeln kennt und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages oder zum Zeitpunkt der Entgegennahme seines persönlichen Urlaubs- und Schrankenpasses im Besitz dieser Regeln ist. Aus etwaigen mündlichen Zusagen von de Leistert können keine Rechte abgeleitet werden. De Leistert ist verpflichtet, ihr Gelände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten und zu kontrollieren, dass die Urlauber die hier festgelegten Bestimmungen korrekt einhalten.
- b. Der Urlauber und seine Mitreisenden sind verpflichtet, den Mitarbeitern von de Leistert und unserer Sicherheitsfirma den persönlichen Urlaubspass jederzeit vorzeigen zu können.
- c. Die Rechte und Pflichten des Urlaubers und von De Leistert sind genau beschrieben. Beide Parteien wissen daher genau, was sie „müssen“ und „dürfen“. Bei Abweichungen wird de Leistert den Urlauber ersuchen und gegebenenfalls auffordern, sich an den Vertrag zu halten.
- d. Die Bestimmungen und Bedingungen sind für alle Urlauber auf festen Plätzen gleich und werden von de Leistert auch gleich gehandhabt. Individuelle Ausnahmen sind nicht möglich, es sei denn, der Direktion liegen dringende Gründe vor und diese werden schriftlich mit dem Urlauber festgelegt.
- e. Zwischen de Leistert und festen Urlaubsgästen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden. Diese Übergangsregelung zielt darauf ab, zu einer Situation zu führen, die den gesetzlichen Anforderungen und den Bedingungen entspricht, die de Leistert an eine Ferienunterkunft und die Gestaltung des Platzes stellt. Auch nach zwischenzeitlichen Änderungen der Spielregeln bleibt eine vereinbarte Übergangsregelung in Kraft, einschließlich der darin festgelegten Fristen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes festgelegt. Diese Übergangsregelung kann auf den Käufer einer Ferienunterkunft übertragen werden, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung von de Leistert. In Situationen, wobei der freie und unbebaute Platz zwischen Ferienunterkünften, An- oder Nebenbauten kleiner ist als der im Artikel 3 Absatz b und c festgelegte Mindestabstand, ist die Übergangsregelung nicht übertragbar.
- f. Ein Vertrag für einen festen Platz gilt für 1 Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember. Gemäß den Recron-Bedingungen für feste Plätze, Artikel 3 Absatz 1, wird dieser Vertrag automatisch zu den dann gültigen Bedingungen um ein Jahr verlängert, es sei denn, der Urlauber hat diesen Vertrag vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich gekündigt.
- b. Die Ferienunterkunft darf erst nach schriftlicher Zustimmung von de Leistert und nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrags für feste Plätze platziert werden. Sind die Angaben, die der Urlauber in seinem Formular eingetragen hat, nicht wahrheitsgemäß, wird eine Ersatz- oder neue Ferienunterkunft immer abgelehnt oder nachträglich entfernt, ohne dass der Urlauber einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann. Der laufende Vertrag und die dazugehörigen Verpflichtungen bleiben jedoch weiterhin gültig.
- c. Die maximale Länge und Breite der aufzustellenden Ferienunterkunft wird von de Leistert festgelegt. Dabei ist die Grundfläche der Ferienunterkunft in Bezug zur Platzgröße maßgebend. Die maximal zulässige Länge und Breite ist abhängig von der Platzgröße, wobei u. a. Artikel 3 Abs. a, b und c zu berücksichtigen sind. Beim Aufstellen oder der Erneuerung der Ferienunterkunft ist es ratsam, sich im Vorfeld zu informieren, was erlaubt ist und unter welchen Bedingungen. Zu diesem Zweck muss der Urlauber das Formular „Antrag zur Aufstellung einer Campingunterkunft auf einem festen Platz“ ausfüllen.
- d. Eine neu aufzustellende oder als Ersatz aufzustellende Ferienunterkunft muss mobil bleiben und eingebaute sanitäre Einrichtungen (Dusche und Toilette) haben. Die neu aufzustellende oder als Ersatz aufzustellende Ferienunterkunft sowie das neu aufzustellende oder als Ersatz aufzustellende Gartenhäuschen muss ein Schrägdach mit Dachpfannen haben. Als eine als Ersatz aufzustellende Campingunterkunft gelten auch die Campingunterkünfte, die innerhalb des Terrains an einen anderen Platz wechseln.
- e. Eine neu aufzustellende Ferienunterkunft darf nicht älter als zehn Jahre sein und muss laut eines Wertgutachtens einen Wert von über 12.500,- € haben. Eine Bescheinigung zum Baujahr der neu aufzustellenden Ferienunterkunft muss vor der Übergabe vorgelegt werden. Auf einem so genannten Luxusplatz (Vennehof und Kempenhof) muss eine neu oder als Ersatz aufzustellende Ferienunterkunft laut eines Wertgutachtens einen Wert von mindestens 17.250,- € haben.
- f. Eine teilweise oder vollständige Ersetzung von Außenwänden ist bei einer Ferienunterkunft oder An- und Nebenbauten nur erlaubt, wenn de Leistert dem schriftlichen Antrag des Gastes vorab schriftlich zugestimmt hat.
- g. Falls, aus welchen Gründen auch immer, de Leistert den Urlauber verpflichtet, die Ferienunterkunft umzustellen, hat der Urlauber ausschließlich ein Recht auf Vergütung der in Artikel 12 Abs. 6 der Recron-Bedingungen aufgeführten Kosten, vorausgesetzt, die Ferienunterkunft und die Gestaltung des Standplatzes entsprechen den Bestimmungen in den „Spielregeln“ von de Leistert.
- h. Beim Auf- oder Umstellen eines stationären Wohnwagens auf dem Gelände hat der Urlauber den Anweisungen der Mitarbeiter von de Leistert zu folgen.
- i. Kabel und Leitungen (Strom, Gas, Antennenanlage und Kanalisation) sind Eigentum von de Leistert. Das Anschließen und Abschließen dieser Anlagen an der Ferienunterkunft darf nicht vom Urlauber vorgenommen werden, sondern ausschließlich nach Genehmigung von de Leistert und von einem anerkannten Installateur. Der Installateur muss sich stets an die Anweisungen von de Leistert halten. Schäden oder Folgeschäden an dem System bis zur Ferienunterkunft werden von de Leistert auf Kosten des Urlaubers repariert, wenn der Urlauber diesen Schaden verursacht hat.

### ARTIKEL 2.

#### DIE FERIEUNTERKUNFT

- a. Unter einer Ferienunterkunft (auch Campingunterkunft genannt) wird verstanden: ein stationärer Wohnwagen (mitunter auch Chalet genannt) gängigen Typs, als solcher konzipiert und konstruiert, kein Eigenbau oder Bau eines Dritten, und von einer registrierten Marke. Der stationäre Wohnwagen muss versetzbar bzw. mobil sein.

- j. Wenn eine Ferienunterkunft durch einen Brand zerstört wurde, ist der Leister berechtigt, den Platz nach 7 Arbeitstagen zu räumen, ohne dass eine Verzichtserklärung des Eigentümers des Ferienhauses erforderlich ist. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Besitzers der Campingunterkunft. Der Vertrag für den Jahresplatz wird mit Wirkung zum nächsten Jahr aufgelöst.

### ARTIKEL 3.

#### EINRICHTUNG, GESTALTUNG UND WARTUNG DES PLATZES.

- a. Die Grundfläche der Ferienunterkunft, An- und Nebenbauten inklusive der Pflasterung darf nicht mehr als 2/3 der Grundfläche des festen Platzes in Anspruch nehmen. Ein Drittel (1/3) der Grundfläche muss wasserdurchlässig sein.
- b. Die Grundfläche einer Ferienunterkunft einschließlich An- und Nebenbauten darf nicht mehr als 70 m<sup>2</sup> betragen.
- c. Der Leister bestimmt beim Umstellen oder Aufstellen die genaue Position der Ferienunterkunft, An- und Nebenbauten. Hierbei wird von einem Mindestabstand von 3 Metern zur nächsten Bebauung (Campingunterkunft, An- und Nebenbauten) auf jeder angrenzenden, benachbarten bzw. nächstgelegenen Parzelle ausgegangen. Für Vennehof und Kempenhof gilt ein Mindestabstand von 5 Metern. Wenn gesetzliche Bestimmungen einen kleineren oder größeren Mindestabstand zur Platzgrenze vorschreiben oder zulassen, dann bestimmt der Leister, ob davon abgewichen werden kann. Beim Aufstellen oder Umstellen einer Ferienunterkunft oder von An- und Nebenbauten hat der Urlauber immer einen Lageplan zu erstellen und der Leister vorzulegen. Der Lageplan muss eine vollständige Veranschaulichung des eigenen Platzes sein und sämtliche Maßangaben enthalten. Auch sollen die Abstände zur nächsten Bebauung (Campingunterkunft, An- und Nebenbauten) auf jeder angrenzenden, benachbarten bzw. nächstgelegenen Parzelle genau angegeben werden.
- d. Je Platz darf nur 1 Auto auf dem Gelände geparkt werden. Weitere Autos müssen auf dem Parkplatz vor der Schranke abgestellt werden (auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen für Kurz- und Langzeit-Parker). Bieter der Stellplatz zu wenig Platz zum Parken eines Autos, ist der Urlauber verpflichtet, sein Auto auf speziellen Parkplätzen zu parken.  
Auf dem ganzen Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit.
- e. Ferienunterkünfte, Bauten oder Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht in bepflanzte Flächen gestellt werden, auch nicht auf Flächen, für die eine Bepflanzung geplant ist.
- f. Es ist dem Urlauber nicht gestattet, eine zweite Ferienunterkunft auf dem Platz zu errichten oder einen vorhandenen Raum als Ferienunterkunft einzurichten.
- g. Nicht erlaubt sind: mehr als 60 cm hohe (grüne) Grundstücksbegrenzungen, Holzzäune, Einfriedungen oder Zäune. Aus Gründen der Sicherheit kann es in einzelnen Fällen empfehlenswert sein, eine Grundstücksbegrenzung, einen Holzzaun, eine Einfriedung oder einen Zaun zu errichten. Wenn der Leister sich damit einverstanden erklärt und schriftlich zustimmt, darf der Urlauber eine(n) Grundstücksbegrenzung, Holzzaun, Einfriedung oder Zaun mit einer maximalen Höhe von 1,80 m errichten.
- h. Anträge für das Errichten von Grundstücksbegrenzungen, Holzzäunen, Einfriedungen oder Zäune, die höher sind als 60 cm, müssen immer schriftlich erfolgen. Das Material (u. a. Drahtkonstruktionen) einer Begrenzung muss von solider Qualität sein. Der Leister kann in Einzelfällen eine diesbezügliche Anfrage aus ästhetischen oder anderen Gründen ablehnen.
- i. Der Urlauber kennzeichnet deutlich die Nummer seines Platzes an der Vorderseite seiner Unterkunft. Größe 10 cm x 15 cm.
- j. Bei Verwendung einer Gas- oder Elektroanlage sind die Brandschutzbestimmungen der lokalen Feuerwehr zu beachten. Beim

Aufstellen einer Campingunterkunft hat der Urlauber eine Installationsbescheinigung eines anerkannten Gas- und Elektroinstallateurs vorzulegen.

- k. Alle Anlagen und Geräte in Bezug auf Strom, Wasser und Gas müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Urlauber muss diese Anlagen alle drei Jahre von einer anerkannten Firma technisch überprüfen lassen. Der Urlauber hat der Leister eine Abschrift (Bericht) bezüglich dieser Untersuchung vorzulegen. Die Kosten für die Sicherheitsüberprüfung trägt der Urlauber. Sollten bei der Überprüfung technische Mängel festgestellt werden, so hat der Urlauber dafür zu sorgen, dass diese behoben werden. Erst dann kann der Urlauber oder ein Dritter die Ferienunterkunft wieder nutzen
- l. Nicht erlaubt sind:
- Verlegen oder Besitzen unterirdischer Telefonleitungen.
  - Bebauung über der Stelle, an der die Kanalisation bei Verstopfung gereinigt werden kann.
  - Befestigen von Spanndrähten, Wäscheleinen o. Ä. an Bäumen oder Sträuchern.
  - Ummauerte Hauseingänge, Vestibüle oder andersartige Bauten und Anbauten.
  - Einleiten von nicht chemischen flüssigen Abfallstoffen auf andere Weise als über die Kanalisation des Platzes oder, falls diese nicht vorhanden ist, über die Kanalisation der sanitären Einrichtungen.
  - Einleiten von chemischen Abfallstoffen über die Kanalisation oder das Erdreich.
  - Abladen oder Wegwerfen von (Rest-)Müll, Hausrat und Sperrgut außerhalb des betreffenden Containers im Entsorgungsbereich auf dem Campingplatz.
  - Fernsehantennen.
  - Satellitenempfänger mit einem Durchmesser von mehr als 60 cm, optisch störend oder störend installiert.
  - Anschluss eines eigenen Internet-Modems, das eine eigene IP-Adresse ausgibt und Störungen in unserem WLAN-Netzwerk verursacht.
  - Teiche, eingebaute Trampoline, am Boden befestigte Schaukeln oder Rutschen oder andere dauerhafte und nicht an eine andere Stelle versetzbare Objekte auf dem Standplatz.
  - Pflanzen von Bäumen
  - Anlegen von leicht entflammaren Hecken und Spalieren (Koniferen), wobei dies der Beurteilung von der Leister unterliegt.
  - Stutzen oder Schneiden von Hecken oder Bäumen, die Eigentum von der Leister sind.
- m. Der Urlauber hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Anschlüssen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen und zum Zählerkasten frei zugänglich ist, sodass der Leister einfach daran arbeiten kann. Die Kosten dabei entstandener Schäden und zusätzlicher Arbeiten, um den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen, trägt der Urlauber.
- n. Der Urlauber kann einen (Ersatz-)Schlüssel für die Campingunterkunft an der Rezeption abgeben. Dies geschieht auf eigene Gefahr und der Leister übernimmt dafür keine Verantwortung. Der Leister übergibt den Schlüssel nach schriftlicher Zustimmung des Urlaubers an Dritte (z. B. für Wertermittlungen und Sicherheitsinspektionen). Der Leister betritt die Campingunterkunft nicht ohne schriftliche Zustimmung des Urlaubers.

#### **ARTIKEL 4.**

##### **ERLAUBT OHNE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON DE LEISTERT, UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN:**

- a. Lose und mit der Hand umzusetzende Blumenkästen und Töpfe für Blumen, kleine Stauden oder Sträucher. Das eigene Anlegen von Blumen- und Pflanzbeeten ist erlaubt. An vom Urlauber selbst angelegte Blumen- und Pflanzbeete, worunter auch Hecken und Spaliere fallen, können von de Leistert Bedingungen gestellt werden. Sträucher, Hecken, Spaliere, die nach Ansicht von de Leistert behindern oder eine Gefährdung darstellen, sind nicht erlaubt und können durch de Leistert, nach Rücksprache mit dem Urlauber, entfernt werden. Der Urlauber kann in diesem letzten Fall keine Erstattung der Kosten der Bepflanzung durch de Leistert fordern.
- b. (Instandhaltungs-)Arbeiten an der Ferienunterkunft in Form von Hämmern, Sägen, Bohren usw. sind vom 1. April bis zum 31. Oktober zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr erlaubt; davon ausgenommen sind: Ostern, die Maiferien in den Niederlanden, der Zeitraum zwischen dem Mittwoch vor Himmelfahrt und dem Dienstag nach Pfingsten, die Monate Juli und August und die Herbstferien.
- c. Das Aufstellen eines Partyzelts mit einer maximalen Größe von 12 m<sup>2</sup>, unter Beachtung von Artikel 3 Punkt c, und unter der Bedingung, dass das Zeltdach in der Zeit vom 31. Oktober bis 1. April abgebaut ist. Falls es nicht möglich ist, das Zeltdach vom Partyzelt zu trennen, muss das Zeltdach von einer solchen Qualität (winterfest) sein, dass es im Herbst/Winter nicht zu Problemen oder gefährlichen Situationen führen kann. Das Partyzelt darf auf keine Art und Weise an der Ferienunterkunft befestigt werden.
- d. Ein Beistellzelt mit einer maximalen Fläche von 6 m<sup>2</sup> ist erlaubt, unter Berücksichtigung von Artikel 3 Punkt c. Vor dem 1. April und nach dem 31. Oktober darf sich auf dem Platz kein Beistellzelt befinden.

#### **ARTIKEL 5.**

##### **NUR NACH VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON DE LEISTERT ERLAUBT:**

- a. Das Aufstellen eines Schuppens mit einer maximalen Fläche von 6 m<sup>2</sup>, falls dieser den nachstehenden Spezifikationen entspricht, unter Berücksichtigung von Artikel 2 Punkt d und Artikel 3 Punkte a, b und c. In dem Schuppen darf nicht übernachtet werden und er darf auch nicht zur Übernachtung eingerichtet sein. In dem Schuppen dürfen keine sanitären Anlagen installiert werden, es sei denn, de Leistert hat dazu eine schriftliche Zustimmung erteilt. Der Schuppen darf einen Dachüberhang von maximal 30 cm haben. Bei einer neu oder als Ersatz aufzustellenden Ferienunterkunft wird vorausgesetzt, dass sich die sanitären Einrichtungen in der Haupt-Campingunterkunft befinden. Bei einem Antrag für einen Schuppen muss, außer dem in Artikel 3 Punkt c genannten Lageplan, auch eine Bauzeichnung (A4 mit genauen Maßangaben) vorgelegt werden. Der Schuppen muss aus Holz sein und die maximale Firsthöhe beträgt 2,5 Meter.
- b. Eine Terrasse oder erhöhte Terrasse. Diese darf, unter Berücksichtigung von Artikel 3 Punkte a, b und c nicht länger und breiter als die Ferienunterkunft sein, gemessen ohne An- und Nebenbauten. Eine erhöhte Terrasse ist nur als Holz- oder Stahlkonstruktion mit einer maximalen Bodenhöhe von 60 cm, gemessen ab der Bodenoberfläche, erlaubt. Bei einem Antrag für eine erhöhte Terrasse muss, außer dem in Artikel 3 Punkt c genannten Lageplan, auch eine Bauzeichnung vorgelegt werden. Alle Arten von Aufschüttungen mit Erde oder das Auffüllen mit Sand oder Erdreich, um eine Terrasse, Ferienunterkunft oder die Umgebung zu erhöhen oder abzudecken, sind verboten und werden auf Kosten des Urlaubers entfernt.
- c. Ein Terrassengeländer bzw. eine Balustrade. Die maximale Höhe eines Terrassengeländers muss dem niederländischen Bauerlass

(*Bouwbesluit*) entsprechen (100 cm). Ein Terrassengeländer bzw. eine Balustrade muss auf eine solide Art und Weise an der Terrasse befestigt sein.

- d. Eine Terrassenüberdachung. Diese muss von einem handelsüblichen Typ und als solche konzipiert und konstruiert sein, kein Eigenbau und von einer registrierten Marke. Unter Berücksichtigung von Artikel 3 Punkte a, b und c ist dies zulässig, wenn die Überdachung nicht höher ist als die Ferienunterkunft und nicht an der Ferienunterkunft befestigt wird. Beim Anschluss an die Campingunterkunft beginnt die Terrassenüberdachung vorzugsweise an der Unterkante der Dachrinne, jedoch nicht mehr als 20 cm über der Dachrinnenhöhe. Höchstens eine Seite der Terrassenüberdachung darf mit einer permanenten festen Wand versehen werden. Die anderen beiden Außenseiten dürfen mit einer jederzeit aufrollbaren Plane (Segeltuch) versehen werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Terrassenüberdachung (ganz oder teilweise) als Schlafplatz, Küche oder sanitäre Einrichtung zu nutzen. Der Antrag, eine Terrassenüberdachung anbringen zu dürfen, beinhaltet außer den in Artikel 3 Punkt c genannten Lageplan auch eine Bauzeichnung mit exakten Maßangaben, Produkttyp und Markennamen.
- e. Ein Vorzelt. Unter Berücksichtigung von Artikel 3 Punkte a, b und c ist dies zulässig, vorausgesetzt, das Vorzelt ist von einer guten Qualität und einem optisch ansprechenden Material und nicht größer ist als die Fläche der Ferienunterkunft ohne An- und Nebenbauten. Die Wände des Vorzeltes müssen jederzeit aufrollbar sein. Es ist ausdrücklich verboten, das Vorzelt (ganz oder teilweise) als Schlafplatz, Küche oder sanitäre Einrichtung zu nutzen. Ein Vorzelt ist nicht in Kombination mit einer erhöhten Terrasse erlaubt. Der Antrag, ein Vorzelt platzieren zu dürfen, beinhaltet außer den in Artikel 3 Punkt c erwähnten Lageplan auch eine Bauzeichnung mit exakten Maßangaben, Produkttyp und Markennamen.
- f. Lieferung und Aufbau einer Terrassenüberdachung, eines Vorzeltes oder Vordaches darf nur durch ein qualifiziertes und registriertes Unternehmen erfolgen.

#### **ARTIKEL 6.**

##### **NUTZUNGSDAUER.**

- a. Die Verträge für feste Plätze laufen jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- b. Die Ferienunterkunft darf vom 1. April bis zum 31. Oktober für Übernachtungen genutzt werden; dieser Zeitraum wird um die entsprechende Anzahl Tage verlängert, wenn die Herbstferien in den Niederlanden über den 31. Oktober hinausgehen.
- c. Winternutzung. In der Zeit vom 31. Oktober bis zum 1. April darf die Ferienunterkunft während der offiziellen Ferienzeiten in den Niederlanden, Belgien und Deutschland genutzt werden. Auch darf die Ferienunterkunft in der Zeit zwischen dem 31. Oktober und dem 1. April für Übernachtungen in max. 4 Nächten pro Woche genutzt werden. Die Gäste dürfen sich ab 12.00 Uhr am Freitag bis 17.00 Uhr am Dienstag auf dem Park aufhalten; wir erwarten, dass die Gäste den Park anschließend verlassen. Wir werden die Einhaltung dieser Vorschrift kontrollieren. In den Nächten von Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag darf in diesem Zeitraum nicht übernachtet werden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart; der Schrankenpass ist in diesem Zeitraum auch blockiert. Dauerhafte Bewohnung ist ausdrücklich nicht erlaubt. Außerhalb der hier genannten Zeiträume ist es nicht erlaubt, in der Ferienunterkunft zu übernachten oder andere Personen übernachten zu lassen. De Leistert wird bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung die

Erlaubnis für diese Winternutzung der Ferienunterkunft für die gesamte Wintersaison einziehen. Sollte es dann nochmals zu einer unerlaubten Übernachtung kommen, kann die Leistert die Nutzung dauerhaft untersagen, unter anderem durch Einziehen des Schrankenpasses. Die Jahresplätze auf den Feldern Schans, Beukenhof, Lindehof und Eikenhof sind nicht frostsicher angelegt. Ab dem ersten Frost in den Wintermonaten wird die Wasserversorgung auf diesen Feldern eingestellt. Sie wird erst mit Beginn der Campingsaison wieder in Betrieb genommen. Wenn das Wasser gesperrt ist, wird das Sanitärgebäude Zomerhof Groot während dieser Zeit einseitig offengehalten.

- d. Zwischen dem 31. Oktober und dem 1. April dürfen an der oder rund um die Ferienunterkunft keine Bau- oder Umbaumaßnahmen stattfinden, es sei denn, dies geschieht mit schriftlicher Zustimmung von der Leistert, diese Arbeiten stehen im Zusammenhang mit dem Entfernen der Ferienunterkunft, der Aufstellung einer neuen Ferienunterkunft oder der Gestaltung der Ferienunterkunft und des Platzes, um den Bestimmungen in diesen Spielregeln zu genügen.

#### **ARTIKEL 7.**

##### **PREIS.**

- a. Der vertraglich festgelegte Preis für einen Jahresplatz ist einschließlich:
- der Nutzung der Anlagen für den zentralen Antennenanschluss, Kanalisation, Wasser, Erdgas und Strom, sofern diesbezügliche Anschlüsse auf dem Platz vorhanden sind. Exklusive Verbrauch von Wasser, Erdgas und Strom.
  - der staatlichen Abgaben außer Kurtaxe, Buma, Stembra, Sena und Videma.
  - des Parkplatzes für max. 1 Auto auf dem Gelände
  - Mehrwertsteuer
  - der Nutzung von Spielplätzen, Frei- und Hallenbädern
- b. Die vereinbarten Kosten aller festen Plätze sind exklusive aller anderen Kosten, darunter:
- Kosten für Strom-, Erdgas und Wasserverbrauch, sofern diesbezügliche Anschlüsse auf dem Platz vorhanden sind. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch des zurückliegenden Jahres berechnet (in kW/h oder m<sup>3</sup>) und in den Monaten Oktober/November oder so schnell wie möglich danach in Rechnung gestellt; die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die kWh- und m<sup>3</sup>- Tarife für das folgende Jahr werden von der Leistert jährlich vorab im September/Oktober festgelegt und im Newsletter bekanntgegeben.
  - Kosten für das Internet, sofern ein Internetanschluss auf dem Platz vorhanden ist.
  - staatliche Abgaben, wenn der diesbezügliche Bescheid direkt von den Behörden an den Urlauber geht.
  - zwischenzeitliche Erhöhungen staatlicher Abgaben
  - kommunale Kurtaxe
  - jährliche Verwaltungskosten und Kosten für Mahnungen, falls Mahnungen wegen Zahlungsverzug erforderlich sind.
- c. Die Anzahl der Sender auf dem zentralen Antennensystem sowie die Auswahl der Kanäle, die übertragen werden, hängt vom Angebot der Kabelbetreiber ab und wird anschließend von der Leistert bestimmt. Dabei bemüht sich die Leistert um ein optimales Paket, unter Berücksichtigung der Kosten und der Wünsche der Urlauber. Die Leistert wird bei Änderungen des Senderangebotes oder der Tarifstruktur die tatsächlichen Kosten an den Urlauber weitergeben.

Der Urlauber bezahlt für den festgelegten Zeitraum die Jahresgebühr in zwei Raten im Voraus, spätestens zum 1. Januar und 1. März. Bei einer Buchung nach dem 1. Februar ist eine Ratenzahlung nicht mehr

möglich; der Urlauber hat dann spätestens 14 Tage nach dem Buchungsdatum die ganze Gebühr zu bezahlen. Die erste Ratenzahlung beträgt 50 % des gesamten Rechnungsbetrages. Der Restbetrag muss bis zum 1. März bezahlt sein. Der Urlauber kann keine Rechte aufgrund beliebiger Verträge geltend machen, wenn er diese Zahlungsbedingungen nicht einhält. Die Nichteinhaltung dieser Zahlungsverpflichtung durch den Urlauber wird als Leistungsstörung angesehen. Eine Ausnahme von der Regelung der Zahlungsfristen kann nur schriftlich beantragt und dann (eventuell) genehmigt werden. Diesbezügliche Anträge werden weder telefonisch noch mündlich entgegengenommen.

#### **ARTIKEL 8.**

##### **DER URLAUBER UND SEINE/IHRE FAMILIE.**

- a. Der Vertrag gilt für den Urlauber und seine Familie. Als Familie gilt hier der Urlauber mit seinem oder ihrem Partner und die im Haushalt lebenden Kinder unter 21 Jahren.
- b. Kinder im Alter ab 21 Jahren werden nicht mehr als im Haushalt lebende Kinder angesehen.
- c. Maximal 4 Personen, die nicht in einer familiären Situation leben, können nach Zustimmung von der Leistert als eine „Familie“ angesehen werden.
- d. Im Haushalt lebende Kinder, wie unter Punkt a beschrieben, dürfen in der Ferienunterkunft ohne Anwesenheit des Urlaubers oder des/der Partner/in nicht übernachten.
- e. Alle anderen Personen, darunter Familienmitglieder, Eltern, Freunde, Partner der Kinder oder Enkelkinder gelten als „Dritte“ und sind Untermietern, Besuchern oder übernachtenden Gästen gleichzusetzen. Besucher, Gäste oder übernachtende Gäste, die sich während der Anwesenheit des Urlaubers auf dem Campingplatz aufhalten oder bei ihm übernachten, gelten als „Dritte“ und müssen die hierfür geltenden Tarife bezahlen. Die Verantwortung hierfür und für die Einhaltung aller gültigen Bestimmungen und Verhaltensregeln trägt immer der Urlauber.
- f. Eine falsche Angabe zur Zusammensetzung der Familie durch den Urlauber an die Leistert, wie in diesem Artikel beschrieben, oder eine falsche oder unterlassene Angabe in Bezug auf den Gebrauch der Ferienunterkunft durch Dritte, wie in diesem Artikel beschrieben, wird von der Leistert als bewusste und einseitige Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den Urlauber betrachtet. Die Leistert ist in einem solchen Fall befugt, dem Urlauber und seiner Familie oder Dritten die Nutzung des Campingplatzes mit sofortiger Wirkung für die weitere Vertragslaufzeit oder einen Teil der Laufzeit zu untersagen, ohne dass der Urlauber ein Recht auf Rückerstattung von Beträgen hat.
- g. Die Situation wie unter Punkt e in diesem Artikel beschrieben, gilt ebenfalls für Urlauber, die Gäste oder Besucher empfangen haben, die keinen gültigen Zugangsnachweis besitzen.
- h. Die Leistert muss über die korrekten Adressangaben verfügen, einschließlich der E-Mail-Adresse des Urlaubers. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Urlauber ist für die korrekte Übermittlung und Aktualisierung dieser Daten verantwortlich.

#### **ARTIKEL 9.**

##### **NUTZUNG DURCH DRITTE (UNTERMETER).**

- a. Es wird angenommen, dass der Urlauber seine Ferienunterkunft selber nutzt. Die Leistert kann dem Urlauber erlauben, seine Ferienunterkunft bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr, unter Berücksichtigung von Artikel 3 Punkt j durch Dritte nutzen zu lassen; dabei gilt Folgendes: Die Nutzung durch Dritte (Untervermietung) ist nur in dem in Artikel 6 Punkt b genannten

Zeitraum erlaubt und wenn der Hauptmieter sich auf der Vermietungsliste von de Leistert angemeldet hat. Nutzung durch Dritte ist in dem Zeitraum, der in Artikel 6 Punkt c genannt wird (Winternutzung), nicht zulässig. Der Hauptmieter wird im Falle eines festgestellten Verstoßes von de Leistert verwahrt. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorschrift wird eine Nachgebühr in Höhe von 100,- € für jede zu viel untervermietete Nacht erhoben.

- b. Es dürfen maximal 6 Personen als Untermieter auf dem Platz des Urlaubers übernachten, ungeachtet der Familienzusammensetzung und einschließlich übernachtender Gäste (nur sofern die Unterkunft hierfür geeignet ist).
- c. Die Untermieter sind ausschließlich eine Familie, die sich zur Erholung hier aufhält. Unter „Familie“ wird hier verstanden: der Untermieter mit seiner/ihrer Partner und deren im Haushalt lebenden Kindern unter 21 Jahren. Untervermietung an Personen, die für kurze oder längere Zeit in der Region arbeiten, ist nicht gestattet
- d. Übernachtende Gäste sind willkommen, falls die maximale Personenzahl von 6 nicht überschritten wird. Es darf höchstens 1 übernachtender Gast im Alter von 15 bis 21 Jahren übernachten.
- e. Gruppen von Personen, bei denen es sich nicht um Familien handelt gemäß der Beschreibung in diesem Artikel handelt, werden nicht zugelassen.
- f. Eine Untervermietung der Ferienunterkunft ist nur auf Antrag des Hauptmieters zulässig, wenn die Ferienunterkunft, ihre Ausstattung und die Einrichtung des Platzes den Qualitätsanforderungen, die ein Untermieter berechtigterweise stellen kann, in ausreichendem Maße entsprechen. Nachdem de Leistert die in diesem Artikel genannten Punkte geprüft und positiv bewertet hat, gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn die Unterkunft den oben genannten Bedingungen nicht entspricht, wird de Leistert diese nicht in die Vermietungsliste aufnehmen.
- g. De Leistert ist berechtigt, die Nutzung durch Dritte ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- h. De Leistert erstellt eine Liste, auf der Ferienunterkünfte von Urlaubern stehen, die ihre Unterkunft untervermieten möchten, und stellt diese Angaben, falls möglich, auf ihrer Website Interessenten zur Verfügung. De Leistert übernimmt keine weitere Vermittlung und kann auch nicht vom Urlauber oder Untermieter haftbar gemacht werden.
- i. Wenn der Urlauber seine Ferienunterkunft verkauft und diese für das laufende Jahr an Dritte untervermietet hat, muss der Käufer alle Verpflichtungen gegenüber dem/den Untermieter(n) erfüllen und den/die Untervermieter bei eventuell bereits gebuchten Untervermietungen hiervon in Kenntnis zu setzen.
- j. Das Formular „Nutzung stationärer Wohnwagen durch Dritte“ muss vom Urlauber und Untermieter unterschrieben. Die an de Leistert zu zahlende Gebühr ist der Personentarif pro Person und Nacht für Personen ab 3 Jahren. Nach dem Erhalt des hier genannten und vollständig ausgefüllten Formulars durch den Urlauber und den Untermieter schickt de Leistert dem Untermieter die Rechnung. Die zu zahlende Gebühr muss innerhalb von 14 Tagen vom Untermieter an de Leistert überwiesen werden oder bei der Ankunft gezahlt werden, falls diese Frist bei der Buchung nicht mehr eingehalten werden konnte. Ohne eine fristgerechte Bezahlung ist für de Leistert kein Vertrag zustande gekommen.

## **ARTIKEL 10.**

### **VERKAUF DER FERIENUNTERKUNFT.**

- a. Der Urlauber hat das Recht, seine Ferienunterkunft zu verkaufen. Er und/oder der Käufer seiner Ferienunterkunft haben kein Recht auf die Übernahme des Standplatzes oder des Standplatzvertrages.

- b. De Leistert kann unter bestimmten Bedingungen einem Verkauf mit Übernahme des Standplatzvertrages zustimmen. Diese Bedingungen werden in diesem Artikel beschrieben.
- c. Wird dem Verkauf einer Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzvertrages zugestimmt (auf Grundlage dessen, was im Folgenden und in diesem Artikel beschrieben wird), können mögliche noch zutreffende Übergangsregelungen an den Käufer übertragen werden. Falls die Gestaltung des Platzes bzw. der Campingunterkunft dem Artikel 3 Punkte a, b und c nicht entspricht, ist die Übertragung einer Übergangsregelung nicht möglich.
- d. Beim Verkauf der Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzvertrages muss der Verkaufspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Marktwert der Ferienunterkunft stehen, also exklusive Standplatz. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Fall, unter Berücksichtigung von Punkt e dieses Artikels, de Leistert und dem potenziellen Käufer eine Kopie des Gutachtens zukommen zu lassen. Diese Wertermittlung muss nach den dann geltenden Bedingungen und Ausgangspunkten ausgeführt werden. Ein Wertgutachten darf nicht älter als 12 Monate sein. De Leistert benennt die Partei, die die Wertermittlung vornimmt.
- e. Muss eine Ferienunterkunft bewertet werden, um das Alter zu bestimmen oder den Wert zu ermitteln, werden An- und Nebenbauten, Schuppen, Terrassen oder die Gestaltung des Platzes bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Die Kosten des Gutachtens trägt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, der Urlauber. Der vom Gutachter ermittelte Wert ist für beide Seiten bindend. Falls der Gutachter das genaue Alter der Ferienunterkunft nicht feststellen kann und das Alter mit +/- angibt, so gilt diese Schätzung als das exakte Alter. Gibt der Gutachter für das Alter der Ferienunterkunft zwei Altersgrenzen an (z. B. 14 bis 16 Jahre), gilt der Mittelwert. Ein auf die oben genannte Art festgestelltes Alter wird im Dossier von de Leistert festgehalten und bleibt der Ausgangspunkt, solange die Ferienunterkunft auf de Leistert steht
- f. Dem Verkauf der Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzvertrages wird nur dann zugestimmt, wenn die Gestaltung des Platzes den in diesen Spielregeln beschriebenen Bedingungen entspricht. Falls die Ferienunterkunft so platziert ist, dass den gesetzlichen Normen nicht entsprochen wird, dann wird de Leistert an die Zustimmung zum Verkauf die Bedingung knüpfen, dass die Ferienunterkunft versetzt wird, so dass diese Normen erfüllt werden. Fehlt der Platz dafür, kann de Leistert einen anderen Platz anbieten, falls sich die Möglichkeit dazu ergibt.
- g. Wenn der Urlauber seine Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzvertrages verkaufen möchte, muss er de Leistert davon in Kenntnis setzen. Nur bei Einhaltung der Bedingungen, die an den Verkauf einer Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzes gestellt werden, setzt de Leistert diese Campingunterkunft auf die sog. „Verkaufsliste“. Konform Art. 9 der Recron-Bedingungen für feste Plätze bestimmt de Leistert, welcher Gast auf der Anlage zugelassen wird. Von Interessenten für einen festen Platz und potenziellen Käufern einer Ferienunterkunft wird erwartet, dass sie ein Sondierungsgespräch mit der Direktion oder einem Vertreter der Direktion führen. Wenn die Direktion oder der Vertreter der Meinung ist, dass der interessierte Gast zur Atmosphäre des Platzes und zu den anderen Gästen passt, kann dieser Interessent die Ferienunterkunft kaufen. Ein Verkauf einer Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzvertrages ist nicht möglich, wenn die Campingunterkunft nicht auf der „Verkaufsliste“ steht.

- h. Ein Urlauber mit einer Ferienunterkunft, die nicht älter ist als zehn Jahre ist, erhält die Zustimmung zum Verkauf mit Übernahme des Standplatzvertrages, wenn die Bestimmungen der Punkte d und f dieses Artikels eingehalten werden und die Ferienunterkunft sich in sehr gutem Zustand befindet.
- i. Einem Urlauber mit einer Ferienunterkunft, die älter als 10 Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre ist, wird es gestattet, mit Übernahme des Stellplatzvertrages zu verkaufen, wenn die Bestimmungen der Absätze d und f dieses Artikels eingehalten werden, der Zustand nach Beurteilung durch de Leistert sehr gut ist und der Wert der Ferienunterkunft ohne zusätzliche An- und Nebenbauten, Vordach, Terrasse usw. mehr als 5.000 € beträgt. Der Wert einer Ferienunterkunft in Vennehof oder Kempenhof muss 9.000,- € betragen.
- j. Einem Urlauber mit einer Ferienunterkunft, die älter als 20 Jahre ist, wird es gestattet, mit Übernahme des Stellplatzvertrages zu verkaufen, wenn die Bestimmungen der Absätze d und f dieses Artikels eingehalten werden, der Zustand nach Beurteilung durch de Leistert sehr gut ist und der Wert der Ferienunterkunft ohne zusätzliche An- und Nebenbauten, Vordach, Terrasse usw. mehr als 5.000 € beträgt. Der Wert einer Ferienunterkunft in Vennehof oder Kempenhof muss 9.000,- € betragen. Der Käufer verpflichtet sich, de Leistert beim Zeitpunkt der Übertragung eine Kaution von 2000,- € zu zahlen. Diese Kaution wird dem Verkäufer (ohne Anspruch auf Zinsen) von de Leistert an dem Tag zurückerstattet, an dem der Vertrag endet, unter der Voraussetzung, dass der Platz leer und sauber übergeben wird.
- k. Wenn in diesem Artikel von Zustimmung gesprochen wird, ist immer eine schriftliche Zustimmung gemeint.
- l. Wenn zwei oder mehr Urlauber, mit denen de Leistert bereits einen Vertrag geschlossen hat, beschließen, ihre Ferienunterkünfte untereinander zu verkaufen oder zu tauschen, bewertet de Leistert diese Transaktionen als Verkauf und findet dieser Artikel vollständige Anwendung.
- m. Das Recht des Urlaubers, eine Ferienunterkunft mit Übernahme des Standplatzvertrages zu verkaufen, lässt unberührt, dass de Leistert sich nachdrücklich das Recht vorbehält, einen Vertrag

mit einem Käufer abzulehnen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht, wenn der Käufer nicht auf der „Käuferliste“ von de Leistert steht.

#### **ARTIKEL 11.**

##### **DAUER DES VERTRAGES.**

- a. Die Verträge für feste Plätze laufen jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- b. Wenn die Ferienunterkunft älter als 20 Jahre ist und ein Zeitpunkt vereinbart wurde, an dem die Ferienunterkunft spätestens entfernt werden muss, kann de Leistert einer Verlängerung zustimmen, vorausgesetzt, der Platz und die Campingunterkunft befinden sich in einem sehr guten Zustand und entsprechen den Bestimmungen in den dann gültigen „Spielregeln“. Ein Antrag auf Verlängerung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich bei de Leister eingehen, danach entscheidet de Leistert, ob die Verlängerung gestattet oder abgelehnt wird.
- c. Wenn in diesem Artikel von Zustimmung gesprochen wird, ist immer eine schriftliche Zustimmung gemeint.

#### **ARTIKEL 12.**

##### **KONFLIKTREGELUNG.**

- a. In Fällen, für die in diesen Spielregeln, Verhaltensregeln usw. keine Regelung vorgesehen ist, oder in Fällen, in denen Unklarheit über die Interpretation genannter Regeln besteht, entscheidet de Leistert und muss der Urlauber sich an die erteilten Anweisungen halten.
- b. Wenn die Schlichtungskommission für den niederländischen Erholungs- und Freizeitsektor (Geschillencommissie Recreatie) einen Konflikt ein Verfahren über einen bestimmten Konflikt für unzulässig erklärt hat oder nicht befugt ist, über einen Konflikt zu entscheiden, wird die Streitfrage von dem zuständigen kompetenten Richter entschieden.
- c. Die Parteien behalten sich das Recht vor, sich in dringenden Fällen an den Präsidenten des Bezirksgerichts in Roermond zu wenden und ein Urteil in einem einstweiligen Verfügungsverfahren zu beantragen.